

# **Bestattungs- und Friedhofreglement der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde der March (vom 26. November 2008)**

*Gestützt auf die kantonale Verordnung über das Bestattungs- und Friedhofwesen vom 16. Januar 1990 (SRSZ 575.111) erlässt die Kirchgemeindeversammlung der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde der March nachfolgendes Reglement:*

## **I. Allgemeines**

### **Art. 1**

Dieses Reglement regelt in Ergänzung zur kantonalen Verordnung das Bestattungs- und Friedhofwesen auf dem Friedhof der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde der March in Siebnen. Zweck und Geltungsbereich

### **Art. 2**

Die Aufsicht über das Bestattungswesen und den Friedhof übt der Kirchgemeinderat aus. Er wählt auf die Dauer von 2 Jahren eine Friedhofkommission, bestehend aus einem Präsidenten und zwei weiteren Mitgliedern. Aufsicht

### **Art. 3**

Auf Vorschlag der Friedhofkommission stellt der Kirchgemeinderat das erforderliche Bestattungs- und Friedhofpersonal an. Die Friedhofkommission hat die Befugnis beim Kirchgemeinderat Bericht und Antrag zu stellen. Friedhofpersonal

### **Art. 4**

Gegen Verfügungen des Kirchgemeinderates kann nach Massgabe des Reglementes über die Rechtspflege der Evangelisch-reformierten Kantonalkirche Schwyz beim Kirchenrat der Kantonalkirche Beschwerde erhoben werden. Beschwerde-Instanz

## **II. Bestattung**

### **Art. 5**

Der Friedhof der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde in Siebnen dient der Bestattung von verstorbenen Mitgliedern der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde der March. Die Bestattung und Beisetzung anderer Personen ist bewilligungspflichtig, wobei die Hinterbliebenen dieser Personen für sämtliche Bestattungskosten aufzukommen haben. Der Kirchgemeinderat kann in begründeten Fällen eine Kostenermässigung bewilligen. Bestattung  
Im Anschluss an die Bewilligung des zuständigen Bestattungsamtes trifft die Friedhofkommission die Bestattungsvorkehrungen nach Rücksprache mit dem Pfarramt, wobei die Wünsche der Hinterbliebenen soweit als möglich berücksichtigt werden.  
Sind keine Angehörigen zu ermitteln oder nimmt sich der Leiche niemand an, hat die Friedhofkommission die Bestattung anzuordnen.

### **Art. 6**

Für die Beisetzung eines Kirchgemeindemitglieds übernimmt die Kirchgemeinde der March folgende Leistungen: Leistungen/  
Gebühren

- das Grabgeläute
- die kirchliche Abdankungsfeier
- den Grabplatz
- das Öffnen und Eindecken des Grabes
- bei Bestattungen in der Urnennischenanlage das Öffnen, die Einsetzung und das Verschliessen der Nische.

Für die übrigen Leistungen werden kostendeckende Gebühren erhoben. Der Kirchgemeinderat erlässt eine Gebührenordnung.  
Für den Leichentransport und die Aufbahrung sowie deren Kosten sind die Angehörigen zuständig.

#### **Art. 7**

Wird ein Kirchgemeindemitglied auswärts bestattet, erhalten die Hinterbliebenen auf Antrag einen vom Kirchgemeinderat festgelegten Beitrag an die selbstgetragenen Bestattungskosten bis max. 1000.- Fr. Auswärtige Bestattung

#### **Art. 8**

Bestattungen finden in der Regel vom Montag bis Freitag jeweils um 14.00 Uhr statt. In begründeten Situationen kann auch am Samstag bestattet werden. Die Leiche soll frühestens 48 Stunden und spätestens 120 Stunden nach dem Eintritt des Todes bestattet oder kremiert werden. Vorbehalten bleiben besondere Anordnungen der Untersuchungsbehörden oder des Bezirksarztes. Die Bestattungsbewilligung muss beim diensthabenden Pfarramt der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde der March vorliegen. Bestattungszeiten

#### **Art. 9**

Für Erdbestattungen dürfen nur Särge aus Weichholz verwendet werden. Sarg

#### **Art. 10**

Über sämtliche Bestattungen wird ein Verzeichnis geführt, welches den Vor- und Familiennamen des Verstorbenen, dessen Geburts- und Sterbedatum sowie den Tag der Bestattung enthalten muss. Registrierung

### **III. Friedhofordnung**

#### **Art. 11**

Der Friedhof als Anlage sowie sämtliche Grabstätten bleiben Eigentum der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde der March. Eigentum

#### **Art. 12**

Die Bestattungen erfolgen nach einem durch den Kirchgemeinderat erstellten Belegungsplan, für dessen Einhaltung die Friedhofkommission verantwortlich ist. Belegungsplan

#### **Art. 13**

Der Friedhof umfasst Reihengräber für Erdbestattungen, Urnengräber, Urnennischen und ein Gemeinschaftsgrab. Die Gräber werden wie folgt eingeteilt: Friedhof-einteilung

- Klasse A = Erdbestattungsgrab für Erwachsene und Kinder im schulpflichtigen Alter
- Klasse B = Reihengrab für Kinder unter 6 Jahren
- Klasse C = Urnengrab
- Klasse D = Urnennische
- Klasse E = Gemeinschaftsgrab

#### **Art. 14**

Der Friedhof ist durchgehend geöffnet. Die Friedhofkommission kann nötigenfalls den Friedhof vorübergehend schliessen. Öffnungszeiten

#### **Art. 15**

Die Besucher des Friedhofs haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Anordnungen des Friedhofpersonals sind zu befolgen. Friedhofruhe

#### **Art. 16**

Das Mitnehmen von Hunden in den Friedhof ist untersagt. Hundeverbot

### **IV. Grabstätten**

#### **Art. 17**

Die Gräber haben folgende Grössen: Grabmasse

Klasse A	=	180 cm Länge	90 cm Breite,	Tiefe 120 cm,	Weg 60 cm
Klasse B	=	120 cm Länge	80 cm Breite	Tiefe 120 cm,	Weg 60 cm
Klasse C	=	120 cm Länge	80 cm Breite	Tiefe 80 cm,	Weg 60 cm

<b>Art. 18</b>	
In den Reihengräbern A und B darf pro Grab während einer Grabesruhe nicht mehr als eine Leiche beigesetzt werden. Der Bezirksarzt kann Ausnahmen bewilligen	Mehrfachbelegung
<b>Art. 19</b>	
In bereits belegten Gräbern können mit Bewilligung der Friedhofkommission Aschenurnen von Angehörigen beigesetzt werden, solange die Grabesruhe von 10 Jahren (§19 FVO) noch eingehalten werden kann.	Mehrfachbelegung mit weiteren Urnen
<b>Art. 20</b>	
Für die Beisetzung von Aschenurnen stehen im Friedhof für die festgelegte Grabesruhe auch Urnennischen zur Verfügung. Die Belegung erfolgt in fortlaufender Reihenfolge.	Urnennischen
<b>Art. 21</b>	
Die Grabesruhe beträgt für:	Grabesruhe
Klasse A + B (Erdbestattung) 20 Jahre	
Klasse C + D (Urnengrab / Nische) 15 Jahre	
<b>Art. 22</b>	
Nach Ablauf der Grabesruhe kann der Kirchgemeinderat die Räumung der betreffenden Grabreihe anordnen. Die Aufhebung der betreffenden Gräber wird in den amtlichen Publikationsorganen bekannt gegeben. Den Hinterbliebenen wird zur Entfernung der Grabmäler eine angemessene Frist eingeräumt. Wird diese nicht genutzt, verfügt der Kirchgemeinderat über die zurückgelassenen Materialien unter Ablehnung jeglicher Entschädigungspflicht.	Grabräumung

## V. Grabmäler

<b>Art. 23</b>	
Das Grabmal ist ein Gedächtniszeichen, welches die Erinnerung an den Verstorbenen wach hält und seine Aussage über sein Leben oder seinen Glauben enthalten kann. Es soll sich in das Gesamtbild des Friedhofs ruhig und harmonisch einfügen. Sofort nach der Bestattung wird das Grab durch die Friedhofkommission mit einem Namensschild gekennzeichnet. Sobald das private Grabmal gesetzt ist, muss das Namensschild der Friedhofkommission zurückgegeben werden. Wird ein Grab von den Angehörigen nicht mit einem Grabmal versehen, kann der Kirchgemeinderat auf Kosten der Angehörigen ein Grabmal mit Vor- und Familiennamen, Geburts- und Sterbejahr des Verstorbenen setzen.	Zweck des Grabmales
<b>Art. 24</b>	
Grabmäler dürfen frühestens 9 Monate nach der Bestattung gesetzt werden. Grabsteine müssen auf ein Betonfundament gestellt werden, welches nicht sichtbar sein darf. Grabplatten haben eine Neigung gegen die Grabunterseite von mindestens 10 % aufzuweisen.	Montage der Grabmäler
<b>Art. 25</b>	
Grabmäler dürfen nicht grösser als 100 cm x 50 cm sein.	Masse der Grabmäler
<b>Art. 26</b>	
Das Aufstellen jedes Grabmals bedarf der Bewilligung durch den Kirchgemeinderat. Das schriftliche Gesuch dazu muss eine Zeichnung im Massstab 1:10, Angaben über die zu verwendenden Materialien und deren Bearbeitung sowie die Schriftwahl enthalten.	Bewilligung
<b>Art. 27</b>	
Für Stein-Grabdenkmäler sollen Natursteine verwendet werden. Alle Bearbeitungsmethoden, welche spiegelnden Glanz erzeugen, sowie in den Grabstein eingelassene Fotografien, Glasplatten oder geblasene Schriften und Motive sind nicht zulässig.	Material und Bearbeitung der Grabmäler

**Art. 28**  
Der Kirchgemeinderat ist berechtigt, unbewilligte Grabmäler auf Kosten der Angehörigen entfernen zu lassen. Massnahmen bei Widerhandlungen

**Art. 29**  
Die Beschriftung für die Urnennischen und das Gemeinschaftsgrab wird zur Wahrung der Einheit durch die Friedhofkommission in Auftrag gegeben. Der Schriftzug besteht aus Vor- und Familiennamen sowie dem Geburts- und Sterbejahr des Verstorbenen. Beschriftung für die Urnennischen und das Gemeinschaftsgrab

**Art. 30**  
Die Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde der March übernimmt keine Haftung für Schäden, die an Grabmälern und Pflanzungen durch Zerfall, Witterungseinflüsse, widerrechtliche Handlungen Dritter oder durch höhere Gewalt verursacht wurden. Haftung

## **VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen**

**Art. 31** <sup>1)</sup>  
Widerhandlungen gegen dieses Reglement werden nach den Vorschriften der Strafprozessordnung, gestützt auf §33 der Verordnung über das Gesundheitswesen vom 9. September 1971, mit Haft oder Busse bestraft. Bussen

1) Durch den Regierungsrat nicht genehmigt

**Art. 32**  
Dieses Reglement soll bei einem Todesfall den Angehörigen der verstorbenen Person unentgeltlich ausgehändigt werden. Verteiler

**Art. 33**  
Vorbehalten bleiben die Vorschriften der kantonalen Verordnung über das Bestattungs- und Friedhofwesen. Vorbehalte

**Art. 34**  
In bestehende Familiengräber sind keine neuen Bestattungen mehr erlaubt. Die bestehenden Familiengräber werden nach Ablauf der Grabesruhe, spätestens vor der Umgestaltung dieses Friedhofteils, aufgelöst. Bestehende Familiengräber

**Art. 35**  
Der Kirchgemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglementes nach Annahme durch die Kirchgemeindeversammlung und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat. Inkraftsetzung  
Mit Inkrafttreten dieses Reglementes wird das Bestattungs- und Friedhofreglement der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde der March vom 30. April 1986 mit allen Nachträgen und Ergänzungen aufgehoben.

Lachen, den 26. November 2008 für den Kirchgemeinderat

Die Präsidentin Der Aktuar

Erika Dubler-Stäheli Roland Meyer

Schwyz, den 17. Februar 2009 für den Regierungsrat des Kantons Schwyz

Der Landammann Der Staatschreiber  
Dr. Georg Hess Peter Gander

Angenommen an der Kirchgemeindeversammlung vom 26. November 2008.

# Tarifordnung der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde der March für das Bestattungswesen (vom 04. Juli 2006)

## 1. Grundsätzliches

<sup>1</sup> Die Tarifordnung für das Bestattungswesen ist ein internes Reglement der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde der March, enthält Bestimmungen und regelt die Kosten bei Bestattungen.

<sup>2</sup> Welche Personen Mitglieder der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde der March sind, ist in der Verfassung der Evangelisch-reformierten Kantonalkirche Schwyz § 9 Abs. 1 und 2 geregelt.

<sup>3</sup> Die Friedhofkommission überprüft die Tarife periodisch und unterbreitet dem Kirchgemeinderat Korrekturvorschläge.

## 2. Bestattungskosten

<b>Leistung</b>	<b>Mitglieder</b>	<b>Nichtmitglieder</b>
Grabplatzmiete (Erdbestattungen/Urnengrab)	kostenlos	Fr. 200.- pro Ruhejahr
Urnennischen Miete	kostenlos	Fr. 75.- pro Ruhejahr
Pauschalkosten Gemeinschaftsgrab	kostenlos	Fr. 200.-
Sigrist (bereitstellen/reinigen der Kirche, Grabgeläut)	kostenlos	Fr. 200.-
Abdankung: Pfarrer	kostenlos	Fr. 750.-
Organist	kostenlos	Fr. 150.-
Kirchenschmuck	ist Sache der Angehörigen	
Transporte	ist Sache der Angehörigen	
Urne	ist Sache der Angehörigen	
Kremation	ist Sache der Angehörigen	

## 3. Grablegung

<b>Grabtyp</b>	<b>Mitglieder</b>	<b>Nichtmitglieder</b>
Erdbestattung	kostenlos	Fr. 1200.-
Urnengrab	kostenlos	Fr. 150.-
Gemeinschaftsgrab (Bestattung)	kostenlos	kostenlos
Urnennische (Beschriftung)	Aufwand	Aufwand
Gemeinschaftsgrab (Beschriftung)	kostenlos	Aufwand

## 4. Unterhalt der Gräber:

<sup>1</sup> Grundsätzlich ist der Grabunterhalt Sache der Angehörigen.

<sup>2</sup> Die folgende Tarifordnung gilt für diejenigen Personen, bei denen dies nicht möglich ist, oder der Verstorbene noch zu Lebzeiten die Unterhaltskosten über die Kirchgemeinde regelt.

<b>Grabtyp</b>	<b>Mitglieder</b>	<b>Nichtmitglieder</b>
Reihengrab (Erdbestattung)	Fr. 7'000.--	Fr. 7'000.--
Urnengrab(Erdbestattung)	Fr. 4'000.-	Fr. 4'000.-
Urnennische		
Gemeinschaftsgrab		

## 5. Familiengräbern:

<sup>1</sup> Es werden keine neuen Familiengräber mehr bewilligt.

<sup>2</sup> Abgelaufene Familiengräber (Ruhezeit des Letztbestatteten abgelaufen) werden aufgehoben.

## **6. Schlussbestimmungen:**

<sup>1</sup> Der Kirchgemeinderat kann Abweichungen der obgenannten Tarife und Bestimmungen bewilligen.

<sup>2</sup> Die Tarifordnung tritt bei Genehmigung durch den Kirchgemeinderat in Kraft.

Lachen, den 04. Juli 2006

Ersetzt die Tarifordnung für das Bestattungswesen vom 13. April 1999

# Weisung Gemeinschaftsgrab

## **Sinn und Gründe:**

Das Gemeinschaftsgrab will keine individuelle Gedenkstätte darstellen; auch kein Grabschmuck soll auf die letzte Ruhestätte verweisen. Hier manifestiert sich ein Tod, der das Individuelle und Sichtbare aufhebt und keine dauerhaften Zeichen für die Zukunft setzen will. Einige wollen ihren Namen nicht in Stein gehauen wissen, andere können mit Gräbern und Blumenbeeten in Reih und Glied nichts anfangen, wieder andere wollen ihren Hinterbliebenen nicht mit der Pflege ihres Grabes zur Last fallen. Auch nicht allein im Grab zu sein, ist ein Grund fürs Gemeinschaftsgrab.

## **Bestattungsart:**

Die Asche wird im Gemeinschaftsgrab ohne Urne beigesetzt.  
Eine spätere Umbettung der Asche ist nicht möglich.

## **Beisetzungstag:**

Bestattungen finden in der Regel vom Montag bis Freitag um 14.00 Uhr statt.

## **Grabschmuck:**

Trauergebilde oder Blumenschmuck können am Rande des Gemeinschaftsgrabes oder beim Gedenkstein nieder gelegt werden. Die verwelkten Kränze und Blumenschmuck werden von der Kirchgemeinde entfernt.

Es dürfen keine Blumenschalen auf die Rasenfläche gelegt werden

## **Beschriftung:**

Die Beschriftung wird zur Wahrung der Einheit durch die Friedhofkommission in Auftrag gegeben.  
Anonyme Beisetzung (ohne Namenstafel) ist im Gemeinschaftsgrab möglich

## **Unterhalt:**

Das Gemeinschaftsgrab ist eine begrünte Fläche, die Pflege und der Unterhalt erfolgt durch die evang. ref. Kirchgemeinde.

## **Kosten:**

sind in der Tarifordnung geregelt

## **Auskünfte:**

erteilen die beiden Pfarrämter oder das Sekretariat der Evang. ref. Kirchgemeinde der March, Gartenstrasse 4, 8853 Lachen

Lachen 04. Juli 2006  
Der Kirchgemeinderat